STADT THUN

GEMEINDERAT

Rathausplatz 1, 3600 Thun
Telefon 033 225 82 20
gemeinderat@thun.ch

thun.ch

Stadtratssitzung vom 22. Oktober 2026

Fragestunde F 18/2026

Fragestunde betreffend Wahlwerbung durch städtisches Personal

Thomas Bieri (SVP) und Fraktion SVP vom 20. Oktober 2026; Beantwortung

Wortlaut der Fragestunde

Auf Instagramm konnte festgestellt werden, dass ein städtischer Mitarbeiter in seiner Funktion als Angestellter der Stadt Thun zu Gunsten des Gemeinderats-Kandidaten Claudius Domeyer Wahlpropaganda veröffentlicht hat.

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Tatsache, dass städtische Mitarbeitende unter der Nennung der jeweiligen Funktion Wahlwerbung und -unterstützung für Gemeinderats-Kandidierende betreiben?
2. Welche verbindlichen Regeln gibt es für städtische Mitarbeitende betreffend Wahlwerbung und -unterstützung für Kandidierende?
3. Falls es keine verbindlichen Regeln gibt, könnte sich der Gemeinderat vorstellen, solche zu erlassen?

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Gemeinderat die Tatsache, dass städtische Mitarbeitende unter der Nennung der jeweiligen Funktion Wahlwerbung und -unterstützung für Gemeinderats-Kandidierende betreiben?

Dass sich Mitarbeitende der Stadtverwaltung in Einzelfällen öffentlich für Gemeinderats-Kandidierende einsetzen und Wahlwerbung betreiben, ist nicht neu. Dies hat es bereits früher gegeben. Bisher hat dies nie zu Problemen geführt. Mitarbeitende der Stadtverwaltung dürfen sich als Privatpersonen politisch engagieren und ihre Meinung frei äussern. Sie dürfen deshalb insbesondere Wahlwerbung betreiben, Flyer verteilen, Leserbriefe schreiben oder sich in Parteien engagieren.

Mit Ausnahme der obersten Kaderebene[1] dürfen Mitarbeitende der Stadtverwaltung auch für den Stadtrat kandidieren und im Falle einer Wahl im Stadtrat Einsitz nehmen. Es besteht auf städtischer Ebene keine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen einer Anstellung bei der Stadt Thun und einem Stadtratsmandat.

[1] vgl. Art. 15 Abs. 1 Stadtverfassung (StV)

STADT THUN

Zu Frage 2: Welche verbindlichen Regeln gibt es für städtische Mitarbeitende betreffend Wahlwerbung und -unterstützung für Kandidierende?

In den personalrechtlichen Erlassen der Stadt Thun gibt es keine solchen Regeln. Generell gilt aber das Folgende:

Bei einem solchen politischen Engagement dürfen nicht die amtliche Stellung, städtische Ressourcen oder die Autorität der Verwaltung eingesetzt werden. Wahlwerbung ist deshalb während der Arbeitszeit oder unter Verwendung von städtischen E-Mail-Adressen, Briefpapier, Fahrzeugen, Räumen oder Kommunikationskanälen nicht zulässig. Für Kaderpersonen oder besonders exponierte Funktionen bestehen generell erhöhte Anforderungen an die politische Zurückhaltung. Von Abteilungsleitenden und Kaderpersonen erwartet der Gemeinderat deshalb, dass sie sich bei ihren öffentlichen Äusserungen zu Kandidierenden zurückhaltend und neutral verhalten.

Zu Frage 3: Falls es keine verbindlichen Regeln gibt, könnte sich der Gemeinderat vorstellen, solche zu erlassen?

Nein. Weitergehende Regeln sind nicht erforderlich.

Thun, 21. Oktober 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Eveline Salzmann	Bruno Huwyler Müller